

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01054/2023 der CDU/FDP-Fraktion
Betreff: Nachtragshaushalt für 2024 vorlegen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in der Sitzung der Stadtvertretung am 18. März 2024 ein Nachtragshaushalt für 2024 beschlossen werden kann.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Erstellung eines Nachtragshaushaltes erfolgt durch das vorhandene Personal. Für etwaig notwendige Sondersitzungen einzelner Gremien können zusätzliche Aufwandsentschädigungen anfallen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

Ablehnung und Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag

Der Oberbürgermeister hat die Stadtvertretung in der Sitzung vom 20.11.2023 unter Beifügung seiner verwaltungsinternen Verfügung davon in Kenntnis gesetzt, dass er eine haushaltswirtschaftliche Sperre für das Jahr 2024 ausgesprochen hat. Die Sperrverfügung enthält unter Nr. 2.4 die Festlegung, dass dem Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung Maßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen mitzuteilen sind. In Nr. 2.5 ist geregelt, dass die Freigabe des Haushaltes 2024 erfolgt, sobald ein Einsparvolumen von ca. 8 Mio. Euro erbracht ist. Nach Nr. 2.6 soll sodann eine Nachtragshaushaltssatzung unter Einbezug der Einsparungen erarbeitet werden.

Dem von der Verwaltung angedachten Verfahren sollte gefolgt werden.

Demnach soll die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes dann beginnen, wenn durch verwaltungsinterne Vorschläge planungsseitig die Voraussetzungen für das Erreichen der Mindestanforderungen zum Erhalt von Konsolidierungszuweisungen nach § 27 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) erfüllt sind. Um dies zu erreichen, sind umfangreiche Erhebungen und Abstimmung mit zahlreichen im Haushalt zu beteiligenden Stellen erforderlich, die Zeit erfordern.

Darüber hinaus ist der Gremienlauf mit Blick auf die im Beschlussvorschlag enthaltene Fristsetzung zu berücksichtigen. Selbst unter der (von der Verwaltung nicht bevorzugten) Annahme, dass die Fachausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses nicht beteiligt werden würden, müsste mit

Blick auf Ladungsfristen die Drucksache Mitte Februar in die Systeme eingestellt werden. Dies kann aus heutiger Sicht nicht verbindlich zugesagt werden.

Wegen der vorgenannten Punkte ist eine Zustimmung zum Antrag nicht zu empfehlen. Eine Beschlussfassung des Nachtragshaushaltes in der Sitzung der Stadtvertretung im April 2024 zu ermöglichen, ist die verwaltungsseitige Zielstellung.



Silvio Horn